



Amtsblatt

269
G 1294

für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

198. Jahrgang

Köln, 30. Juli 2018

Nummer 30

Inhaltsangabe:

B		Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
408.	Bekanntmachung gemäß UVPG h i e r : Zimmer Schrott- und Metallhandels GmbH für die Änderung/den Neubau der Gleisanschlussanlage in Hürth Seite 270	415.	Jahresabschluss und Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Bergischer Transportverband“ (BTV) zum 31. Dezember 2017 Seite 277
409.	Satzung des Gesamtschulzweckverbandes Heinsberg-Wald- feucht Seite 270	416.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Region Aachen Seite 279
410.	Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutz- gesetz für die Firma Clariant Plastics & Coatings (Deutschland) GmbH Seite 273	417.	Satzungsänderung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg Seite 280
411.	Verfahren im Wasserrecht h i e r : Stadtbetriebe Hennef AöR Seite 275	418.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels h i e r : Kreisstadt Bergheim Seite 280
412.	Bekanntmachung zum Überschwemmungsgebiet der Bröl Seite 275	419.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 281
413.	Verfahren im Wasserrecht gemäß UVPG h i e r : Ford Werke Seite 276	420.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 281
C		E	
Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		Sonstiges	
414.	Bekanntgabe nach § 3a* des Gesetzes über die Umweltver- träglichkeitsprüfung (UVP) zur UVP-Pflicht für Errichtung und Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes auf einer erhöhten Plattform oberhalb des Klinikgebäudes 24 „Betten- haus 1“ auf dem Gelände des Universitätsklinikums Bonn, Venusberg Seite 277	421.	Liquidation h i e r : Big Band Session Seite 281
		422.	Liquidation h i e r : Förderverein der Ganztags Hauptschule Kogelshäuser- straße e. V. Seite 281

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

408. Bekanntmachung gemäß UVPG hier: Zimmer Schrott- und Metallhandels GmbH für die Änderung/den Neubau der Gleisanschlussanlage in Hürth

Dezernat 25.7.4.2-6/18

Köln, den 23. Juli 2018

Die Zimmer Schrott- und Metallhandels GmbH hat am 4. Mai 2018 einen Antrag auf die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die o. a. Maßnahme gestellt. Rechtsgrundlage ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Nach §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.18 zum UVPG sowie Anlage 3 UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Begründung:

Durch den zukünftig geplanten An- und Abtransport der Güter, der zum Großteil mit der Bahn erfolgen soll, beabsichtigt die Vorhabenträgerin ihren schrottverarbeitenden Betrieb in der „Grubenstraße“ in Hürth-Knapsack umzubauen und zu sanieren. Die Gleisanbindung der Firma Zimmer soll an die bestehende Gleisanbindung der RWE Power AG angebunden werden, hier insbesondere an das Gleis „0“ innerhalb des Bahnhofes Hürth-Berrenrath (Awanst Ville Nord), das in unmittelbarer Nähe zum Firmengelände liegt. Zwischen der Grundstücksgrenze der Firma Zimmer und dem Gleisabschluss wird das Gleis als geschlossener Oberbau ausgeführt. Hierzu werden Betonschwellen „B70“ mit einem Schwellenabstand von 70 cm, auf denen Rillenschienen „Ph37“ befestigt werden, eingebaut. Nach Fertigstellung sollen Bereiche außerhalb und innerhalb des Gleises mit Asphalt verfüllt werden, um das Gleis überfahrbar zu machen. Als Gleisabschluss ist ein Bremsprellbock vorgesehen. Des Weiteren ist zwischen der Firma Zimmer und der RWE Power AG ein elektrisches Schiebeter geplant. Zwischen dem Schiebeter (Grundstücksgrenze) und dem Prellbock ergibt sich eine Gleisnutzlänge von ca. 106 m. Zudem soll im Zuführungsgleis zum Werksgelände der Firma Zimmer eine dynamische Gleiswaage des Typs „MULTI-RAIL LegalWeight“ der Firma Schneck Process eingebaut werden. Diese besteht aus sechs Messschwellen, welche in das Bestandsgleis durch Austausch der entsprechenden Schwellen, eingebaut werden soll.

Erhebliche Auswirkungen durch Schallimmissionen finden nicht statt. Eine artenschutzrechtliche Betrachtung wurde durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind (siehe Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 3. Dezember 2012 – AZ: 52.0130/09/3.7-Or und

2. Änderungsbescheid des Rhein-Erft-Kreises vom 19. März 2015 – AZ: 70-09-4/07.0002). Zur Beachtung des § 44 BNatSchG soll unmittelbar vor Maßnahmenbeginn zum Gleisrückbau und Gleisneubau im Bereich des Anschlusses an das Gleis 0 der RWE Power AG Gefährdung und Vorkommen der streng geschützten Art Zaunedeckse fachkundig ausgeschlossen werden. Der Flächenverbrauch ist gering. Nennenswerte Beeinträchtigungen auf weitere Schutzgüter finden nicht statt.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Thomas J a n s e n

ABl. Reg. K 2018, S. 270

409. Satzung des Gesamtschulzweckverbandes Heinsberg-Waldfeucht

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Stadt Heinsberg und die Gemeinde Waldfeucht bilden nach § 78 Absatz 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052), in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), einen Gesamtschulzweckverband.

§ 2

Aufgaben

Der Schulverband ist Träger der Gesamtschule mit Schulstandorten in Heinsberg-Oberbruch und Waldfeucht-Haaren. Er dient einer bedarfsgerechten und orts-nahen Beschulung der Schülerinnen und Schüler.

§ 3

Name und Sitz

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Gesamtschulzweckverband Heinsberg-Waldfeucht“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Heinsberg und seine Geschäftsstelle bei der Stadtverwaltung Heinsberg.

§ 4

Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteher.

§ 5

Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus insgesamt sieben Mitgliedern. Von ihnen entsendet die Stadt Heinsberg fünf Mitglieder und die Gemeinde Waldfeucht zwei Mitglieder.
- (2) Für jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen.

- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitglieds wegfallen.
- (4) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist für die restliche Wahlzeit ein neues Mitglied (stellvertretendes Mitglied) der Schulverbandsversammlung zu wählen. War der Ausscheidende im Wege der Verhältniswahl gewählt, so bestimmt die Gruppe, die ihn zur Wahl vorgeschlagen hatte, den Nachfolger.
- (5) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der Stellvertreter dürfen nicht Vertreter desselben Verbandsmitgliedes sein.
- (6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 6

Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten des Schulverbandes:
 - a) die Ausübung der Rechte des Schulträgers nach § 61 Schulgesetz NRW,
 - b) die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
 - d) die Änderung der Satzung,
 - e) den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und
 - f) die Auflösung des Schulverbandes.
- (2) Die Schulverbandsversammlung entscheidet ferner über sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten nicht dem Schulverbandsvorsteher übertragen worden ist.

§ 7

Beschlüsse der Schulverbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung hat eine Stimme. Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Zahl der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 der Satzung anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähig-

keit der Versammlung zurückgestellt worden und wird die Versammlung zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

- (2) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung enthält. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Änderungen der Verbandssatzung, insbesondere der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und das Recht zur einseitigen Kündigung, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung nach § 5 Absatz 1 der Satzung. Beschlüsse über die Änderung der Aufgaben des Schulverbandes müssen einstimmig gefasst werden.
- (4) Soweit der mit der Haushaltssatzung festzusetzende Gesamtbetrag der Aufwendungen im Verhältnis vom Vorjahr zum Folgejahr um mehr als zwanzig vom Hundert ansteigt, bedarf der Beschluss über die Haushaltssatzung der Zustimmung von drei Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (5) Für Abstimmungen und Wahlen gilt im Übrigen § 50 Gemeindeordnung NRW entsprechend.
- (6) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung mit einem weiteren Mitglied der Schulverbandsversammlung entscheiden. § 60 Absatz 1 Satz 3 und 4 Gemeindeordnung NRW gilt entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. Sie tritt wenigstens einmal im Jahr, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Rechnungslegung und die Entlastung des Schulverbandsvorstehers, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Schulverbandsvorsteher fest. Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Über die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird von der Schulverbandsversammlung bestimmt.

§ 9

Schulverbandsvorsteher

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder

den Schulverbandsvorsteher. Der Schulverbandsvorsteher wird von seiner Vertretung im Hauptamt vertreten. Die Wahldauer beträgt zwei Jahre. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

- (2) Soweit für die Angelegenheiten des Schulverbandes nicht die Schulverbandsversammlung zuständig ist, werden sie durch den Schulverbandsvorsteher verwaltet. Er hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
- (3) Der Schulverbandsvorsteher kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben und der Zahlungsabwicklung des Schulverbandes der bei der Stadt Heinsberg eingerichteten Geschäftsstelle bedienen.
- (4) Der Schulverbandsvorsteher vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von dem Schulverbandsvorsteher oder dem Stellvertreter unterzeichnet.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Nach §§ 8 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit sind die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und der Haushaltswirtschaft nach der Gemeindehaushaltsverordnung NRW für Zweckverbände sinngemäß anzuwenden.
- (2) Der Schulverbandsvorsteher hat alljährlich rechtzeitig eine Haushaltssatzung nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen und der Schulverbandsversammlung vorzulegen. Die von der Schulverbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen des Schulverbandes werden zu zwei Dritteln nach der Zahl der Schüler mit dem Wohnort im Gebiet der Stadt Heinsberg bzw. der Gemeinde Waldfeucht und zu einem Drittel nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage auf die Verbandsmitglieder verteilt. Schüler mit Wohnort im Gebiet anderer Kommunen fließen in die Berechnung nicht mit ein.
- (4) Zu den Aufwendungen gehören insbesondere folgende Schulbetriebskosten:
 - a) Die Betriebskosten für die Schulgrundstücke und -gebäude, die von den jeweiligen Schulverbandsmitgliedern im Rahmen einer Betriebskostenabrechnung in Rechnung gestellt werden,
 - b) die Unterhaltung der Schuleinrichtung,
 - c) der Sachbedarf der Schulleitung und die Kosten des Schulsports,
 - d) die Lehr-, Lern- und Unterrichtsmittel,
 - e) die Personalaufwendungen für die an der Schule tätigen Bediensteten und

- f) die Porto- und Fernspreckgebühren und sonstiger Bedarf,
- g) die Schülerfahrkosten.

- (5) Notwendige Gebäudeinvestitionen (Ausbau/Umbau/Erweiterung oder Neubau) in die von der Gesamtschule genutzten Schulgebäude und Gebäudeteile werden im Einvernehmen mit dem Zweckverband von dem jeweiligen Verbandsmitglied durchgeführt und finanziert.
- (6) Die Verwaltungskosten, die der Geschäftsstelle des Schulverbandes entstehen, werden mit einem jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 50 000,00 € zzgl. einer jährlichen Steigerungsrate von zwei vom Hundert veranschlagt und abgegolten.
- (7) Auf die in der Haushaltssatzung festgelegte Verbandsumlage leisten die Verbandsmitglieder bis zum Beginn eines jeden Kalendervierteljahres eine Abschlagszahlung in Höhe von einem Viertel der festgelegten Umlage.
- (8) Der Gesamtschulzweckverband verfügt über kein eigenes Anlagevermögen.

§ 11

Verwendung von Jahresüberschüssen

Jahresüberschüsse werden nicht an die Verbandsmitglieder ausgeschüttet, sondern sind, soweit zulässig, der Ausgleichsrücklage, und darüber hinaus der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

§ 12

Rechnungsprüfung und Prüfung des Jahresabschlusses

Der Gesamtschulzweckverband richtet kein Rechnungsprüfungsamt ein. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß §§ 101 ff. Gemeindeordnung NRW werden von der Schulverbandsversammlung wahrgenommen.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, die öffentlich bekannt zu machen sind, werden entsprechend der in der jeweiligen Hauptsatzung der Verbandsmitglieder festgesetzten Form veröffentlicht. Diese Bekanntmachungen werden vom Schulverbandsvorsteher veranlasst.

§ 14

Auflösung des Schulverbandes / Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Schulverbandsversammlung kann den Verband unter Maßgabe des § 7 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung auflösen.
- (2) Darüber hinaus wird jedem Verbandsmitglied das Recht eingeräumt, den Gesamtschulzweckverband mit einer Kündigungsfrist von neun Jahren zum Ende eines Schuljahres, gerechnet ab dem Schuljahr, in dem die Kündigung erfolgt, zu verlassen.

§ 15
Auseinandersetzungen

- (1) Bei der Auflösung des Schulverbandes oder bei Kündigung eines Verbandsmitgliedes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (2) Kommt die Auseinandersetzungsvereinbarung gemäß Absatz 1 nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Schulverbandes sowie nach Ausscheiden oder nach Wirksamwerden der Kündigung zustande, so ist das nach Erfüllung von Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der drei letzten Jahresrechnungen durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen.

§ 16
Anwendung des Kommunalverfassungsrechtes

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, das Schulgesetz NRW und diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW sinngemäß.

§ 17
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum

1. August 2018

in Kraft.

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Verbandssatzung des Gesamtschulzweckverbandes Heinsberg-Waldfeucht wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 Ziff. 1 und § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW S. 90) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes NRW in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW S. 1052) aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Künftige Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG.

Die vorstehende Satzung tritt entsprechend § 17 der Satzung am

1. August 2018

in Kraft.

Köln, den 23. Juli 2018

Bezirksregierung Köln
48.02

Im Auftrag
gez. M a r x

ABl. Reg. K 2018, S. 270

410. **Genehmigungsverfahren nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma
Clariant Plastics & Coatings (Deutschland) GmbH**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0015/18/4.1.13-Ba/Od

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8, 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Clariant Plastics & Coatings (Deutschland) GmbH, Industriestraße 300, 50354 Hürth, hat bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde mit Antrag vom 16. März 2018 die Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung ihres PV-Betriebes durch die Errichtung und den Betrieb von zwei Produktionslinien zur Herstellung von Exolit OP 222 und Exolit OP 950 in 50354 Hürth, Industriestraße 300, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3897 beantragt. Gleichzeitig wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung der Anlage einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebs-tauglichkeit erforderlich sind, beantragt.

Im Phosphorverarbeitenden-Betrieb (PV-Betrieb) der Clariant Plastics & Coatings (Deutschland) GmbH im Chemiapark Knapsack, Industriestraße 300, 50354 Hürth, werden ausgehend vom Rohstoff gelber Phosphor Produkte und Zwischenprodukte für verschiedene Anwendungsgebiete hergestellt.

Mit dem vorliegenden Antrag gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des PV-Betriebs wird die Herstellung der beiden Produkte Exolit OP 222 und OP 950 beantragt. Deren Herstellung erfolgt im neuen Anlagenteil Exolit OP 222 und OP 950 (APO), welche aus drei Betriebseinheiten besteht.

In Betriebseinheit Exolit APO BE 1 erfolgt die Synthese von Exolit OP 222 durch Neutralisation einer Säure mit einer Lauge und anschließender Fällung mit einem Aluminiumsalz. Dort erfolgt auch die Synthese von Exolit OP 950 durch Fällung eines in der benachbarten Flammenschutzmittel-Anlage der Clariant Plastics & Coatings (Deutschland) GmbH hergestellten phosphorhaltigen Zwischenprodukts mit einem Zinksalz.

Die in der Betriebseinheit APO BE 1 hergestellten Reaktionslösungen werden in der Betriebseinheit APO BE 2 gefiltert und getrocknet.

Das Exolit OP 222 wird in der APO BE 3 noch einer zusätzlichen Trocknung unterzogen.

Im Einzelnen werden folgende Änderungen beantragt:

- Lagerung von Zinksalz im Geb. 9602
- Lagerung von Exolit OP 222 im Geb. 0639
- Bauliche Maßnahmen am Geb. 0604

- Apparatetechnische Maßnahmen im Geb. 0604
 - Errichtung und Betrieb einer Produktionslinie zur Herstellung von Exolit OP 222 und Exolit OP 950 in einem Bereich des Geb. 0604
- Apparatetechnische Maßnahmen im Geb. 0615
 - Wiederinbetriebnahme der Behälter B113/114 zur Lagerung von Abwasser aus der Mutterlaugenaufbereitung

Gemäß § 1 Abs. 1 der 9. BImSchV fällt der PV-Betrieb unter die Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Liste UVP-pflichtige Vorhaben“. Aufgrund der Kennzeichnung mit dem Buchstaben „A“ in der Spalte 2 der Anlage 1 UVPG sind für die Vorhaben bzw. deren Änderung allgemeine Vorprüfungen des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 4 i.V. mit § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG durchzuführen.

Im Zuge des erforderlichen Genehmigungsverfahrens für die geplante wesentliche Änderung des PV-Betriebs durch die Errichtung und den Betrieb einer Produktionslinie zur Herstellung von Exolit OP 222 und OP 950 hat sich der Antragsteller vorab entschieden, anstelle der Vorprüfung bei wesentlichen Änderungen gemäß § 9 Abs. 4 i.V. 7 Abs. 1 UVPG einen UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG als Bestandteil der Antragsunterlagen zu erstellen. Die Antragstellerin hat den Antragsunterlagen einen UVP-Bericht in der Anlage 2 beigelegt, sodass die Vorprüfung zugunsten einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entfällt.

Der Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom 7. August 2018 bis einschließlich 6. September 2018 an den nachfolgend aufgeführten Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus.

1. Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 104, Zeiten: Montag bis Donnerstag: 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag: 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
2. Stadtverwaltung Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Bereich Amt für Planung-Vermessung und Umwelt, 4. Obergeschoss, Raum 406, Zeiten: Montag bis Mittwoch: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zusätzlich zu den genannten Zeiten ist bei den oben genannten Stellen eine Einsichtnahme nach vorheriger Abstimmung möglich.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 UVPG wird diese Bekanntmachung mit dem von der Antragstellerin vorgelegten Umweltbericht mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 BImSchG (Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse) parallel zur Auslegung ab 7. August 2018 bis einschließlich zum 6. September 2018 im Internetportal des Landes NRW unter „www.uvp.nrw.de“ verfügbar gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

8. Oktober 2018, Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder an die v. g. Stellen, bei denen die Unterlagen ausgelegt werden, zu richten.

Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift an die E-Mail-Adresse poststelle@bezreg-koeln.nrw.de erhoben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden unter gegebener Voraussetzung die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen von der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln) mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den
15. November 2018 ab 10:00 Uhr.

Er findet im Bürgerhaus Kultur- und Tagungszentrum der Stadt Hürth, Frankensäle, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins ist an den Folgetagen am gleichen Ort jeweils ab 10:00 Uhr vorgesehen.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

In den Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Wenn von einer Erörterung abgesehen wird, wird diese Entscheidung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft über das Stattfinden des Erörterungstermins kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei

Herrn Baulig (Tel. 0221/147-3672) oder Herrn Odenthal (Tel. 0221/147-2661), schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder elektronisch über die E-Mail-Adresse „poststelle@bezreg-koeln.nrw.de“ eingeholt werden.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem oder einer Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 30. Juli 2018

Im Auftrag
gez. B a u l i g

ABl. Reg. K 2018, S. 273

411. Verfahren im Wasserrecht h i e r : S t a d t b e t r i e b e H e n n e f A ö R

Bezirksregierung Köln
54.1-1.2-(8.5)-1

Köln, den 19. Juli 2018

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 und Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 in der zurzeit geltenden Fassung.

Die Stadtbetriebe Hennef AöR, Siegaue 2, 52773 Hennef beantragt gemäß §§ 8 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sowie § 114 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S 926, SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung, eine wasserrechtliche Erlaubnis für eine Bauwasserhaltung, um über einen Zeitraum von 42 Tagen Grundwasser in einer Menge von bis zu 147 m³/h und 148,176 m³/a insgesamt zutage zu fördern.

Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nr. 13.3.2 der Anlage Liste „UVPG-pflichtige Vorhaben“ ist für Grundwasserentnahmen mit einem jährlichen Volumen von mehr als 100 000 m³ und weniger als 1 000 000 m³/a Wasser eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung der Unterlagen nach den v. g. Kriterien ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, da nur im Nahbereich der Brunnen mit größeren Absenkungen zu rechnen ist, welche aber nur wenige Dezimeter unterhalb des natürlichen Schwankungsbereiches des Grundwassers liegen. Der sich aus der Entnahme aus dem Brunnen ergebende Absenkungsbereich überschneidet sich nördlich der Kläranlage geringfügig mit dem Naturschutzgebiet Siegaue und dem FFH-Gebiet „Sieg“ (DE 5201-303). Da es sich hier jedoch um eine vorübergehende Entnahme handelt, sind Auswirkungen auf die genannten Schutzgebiete ausgeschlossen. Mit zunehmender Entfernung von den Förderbereichen nähert sich der Grundwasserflurabstand seinem unbeeinflussten Zustand an. Die verschiedenen Lebensraumtypen sind an periodisch mehr oder minder starke Wasserschwankungen angepasst. Durch die Grundwasserabsenkung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. H o r s t k ö t t e r

ABl. Reg. K 2018, S. 275

412. Bekanntmachung zum Überschwemmungsgebiet der Bröl

Bezirksregierung Köln
Az. 54.2.12.1-Bröl

Das durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 18. Juni 2013 festgesetzte Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Bröl – vom Gewässerkilometer (km) 0+000 (Mündung in die Sieg) bis zum km 43+100-, verkündet im Amtsblatt Nr. 27 vom 8. Juli 2013 (S. 276, lfde. Nr. 446, Az. 54.2.12.1 – Bröl), wird im Bereich der Stadt Hennef, der Gemeinden Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichteroth (im Bereich der Gemeinde Ruppichteroth nur bis Gewässerkilometer 11+700) gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) an neue Erkenntnisse angepasst. Die Unterlagen zum geänderten ÜSG der Bröl (Entwurf der geänderten ordnungsbehördlichen Verordnung und die dazugehörigen Überschwemmungsgebietskarten) im vorgenannten Bereich liegen zwei Monate lang gemäß § 83 Abs. 2 LWG NRW und zwar in der Zeit vom

Freitag, den 3. August 2018

bis einschließlich zum

Dienstag, den 2. Oktober 2018

in der Bezirksregierung Köln, Gebäude Kattenbug, Dezernat 54, Zimmer K 506, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln während der Dienststunden, im Rathaus Neunkirchen-Seelscheid, Zimmer 209, Hauptstraße 78 in 53819 Neunkirchen-Seelscheid, montags von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr, dienstags und mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, donnerstags von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Hennef, Amt für Stadtplanung und -entwicklung, Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef (Rathausneubau, 2. OG, Zimmer 2.53), montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und im Rathaus der Gemeinde Ruppichteroth, Zimmer 208/209, Rathausstraße 18, 53809 Ruppichteroth während der Dienststunden zur Einsichtnahme für jedermann aus.

Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung jeweils auf den Internetseiten der vorgenannten Kommunen veröffentlicht. Die Unterlagen werden parallel gem. § 27a VwVfG NRW, d. h. bis zum Ende der Auslegungsfrist auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_ueberschwemmungsgebiete/broel zugänglich gemacht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsichtnahme bei den oben genannten Stellen ausliegenden Unterlagen.

Stellungnahmen zur geplanten Änderung des Überschwemmungsgebietes können Sie schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach Ende des vorgenannten Auslegungszeitraumes, das heißt bis einschließlich zum 16. Oktober 2018 bei der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid im Rathaus, Zimmer 209, Hauptstraße 78 in 53819 Neunkirchen-Seelscheid, bei der Gemeinde Ruppichteroth, Zimmer 208/209, Rathausstraße 18, 53809 Ruppichteroth, beim Bürgermeister der Stadt Hennef, Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef oder bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, Zeughausstraße 1–10, 50667 Köln einreichen bzw. erklären.

Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß §§ 78 ff WHG und § 84 Abs. 3 LWG NRW. Mit Inkrafttreten der geänderten Festsetzung des Überschwemmungsgebietes wird das bisherige in diesem Bereich aufgehoben.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 18. Juli 2018

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde

Im Auftrag
gez. V e s p e r

ABl. Reg. K 2018, S. 275

413. Verfahren im Wasserrecht gemäß UVPG h i e r : F o r d W e r k e

Bezirksregierung Köln
54.1-1.2-(11.0)-35

Köln, den 19. Juli 2018

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage I und Anlage III des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) im Wasserrechtsverfahren der Ford Werke GmbH.

Die FORD WERKE GMBH, Henry-Ford-Straße 1, 50735 Köln beantragt eine wasserrechtliche Erlaubnis für eine Grundwasserentnahme mittels 9 Brunnen in einer Menge von bis zu 1 600 m³/h, 38 400 m³/d und max. 4 Mio. m³/a zutage zu fördern, um es als Industrierwasser für den Betrieb der in Köln-Niehl, Gemarkung Longerich, Flur 98, Flurstücke 459, 554, 560, 562, 566, 568 und Gemarkung Worringen, Flur 90, Flurstücke 247 befindlichen Industrieanlage Ford Werke GmbH zu verwenden.

Nach § 7 in Verbindung mit Nr. 13.3.2. der Anlage I UVPG ist für eine Grundwasserförderung in einer jährlichen Menge von 100 000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage III des UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Fortsetzung einer langjährigen Grundwasserförderung. Die Jahresfördermenge der neu beantragten Erlaubnis soll im Vergleich zur bisherigen gehobenen Erlaubnis von 11 Mio. m³/a auf 4 Mio. m³/a reduziert werden. Die zur Entnahme des Grundwassers verwendeten Brunnen, sowie der Absenkungsbereich der Wasserentnahme, befinden sich ausschließlich auf dem vorstehend näher bezeichneten Industriegelände der Ford Werke GmbH. Die Grundwasserentnahme wird zudem durch die Grundwasserneubildung ausgeglichen. Neue Anlagen sind nicht geplant. Bodensetzungen, Auswirkungen auf die Pflanzenwelt und sonstige Schutzgüter usw. sind aufgrund der Reduzierung der Grundwasserentnahme und der vorliegenden Überwachungsergebnisse ausgeschlossen. Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. G o e r g e n

ABl. Reg. K 2018, S. 276

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

414. **Bekanntgabe
nach § 3a* des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
zur UVP-Pflicht für Errichtung und Betrieb
eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes
auf einer erhöhten Plattform oberhalb des
Klinikgebäudes 24 „Bettenhaus 1“
auf dem Gelände des Universitätsklinikums Bonn,
Venusberg**

Bezirksregierung Düsseldorf
Az. 26.01.01.03-11.61-HSLP UKB

Düsseldorf, den 25. April 2018

Mit Schreiben vom 4. April 2017 beantragte das Universitätsklinikum Bonn AöR die Errichtung eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (HSLP) sowie dessen Betrieb auf einer erhöhten Plattform oberhalb des Klinikgebäudes 24 „Bettenhaus 1“ auf dem dortigen Klinikgelände in Bonn, Venusberg. Für dieses Vorhaben wurde ein luftrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 6 Luftverkehrsgesetz i. V. mit §§ 49 ff Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung durchgeführt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens fand eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c* UVPG (i. V. mit Ziffer 14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG) statt. Diese hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht nicht. Die luftrechtliche Genehmigung wurde zwischenzeitlich mit Bescheid vom 20. April 2018 erteilt.

Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 3a* Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a* Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez. H e b g e n

*Hinweis:

Nach § 74 Abs. 1 UVPG war die Vorprüfung nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16. Mai 2017 galt, durchzuführen, da das Genehmigungsverfahren vor diesem Datum eingeleitet worden ist. Insofern kamen die o. g. §§ 3a und 3c UVPG („alte Fassung“) zur Anwendung.

ABl. Reg. K 2018, S. 277

415. **Jahresabschluss und Bekanntmachung
des Jahresabschlusses des Zweckverbandes
„Bergischer Transportverband“ (BTV)
zum 31. Dezember 2017**

1. Jahresabschluss

Aufgrund der §§ 18 bis 19a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit den §§ 41 Abs. 1, 95 Abs. 3 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 11. Juli 2018 den von dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gummersbach (RPA) geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 festgestellt. Das Jahresergebnis in Höhe von 13825,09 € vermehrt als Bilanzergebnis – Jahresüberschuss das Eigenkapital und wird der Ausgleichsrücklage zugeführt. Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben dem Verbandsvorsteher hinsichtlich des Jahresabschlusses ohne Einschränkungen Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 weist ein Bilanzvolumen von 170137,11 € aus. Zur Information sind die wesentlichen Bilanzpositionen nachstehend aufgeführt:

AKTIVA	Bilanzwert		PASSIVA	Bilanzwert	
	31.12.2017	31.12.2016		31.12.2017	31.12.2016
	€			€	
1. Anlagevermögen	116.602,18	116.602,18	1. Eigenkapital	169.044,45	155.219,36
1.3. Finanzanlagen	116.602,18	116.602,18	1.1. Allgemeine Rücklage	116.602,18	116.602,18
1.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	116.602,18	116.602,18	1.3. Ausgleichsrücklage	38.617,18	19.289,92
2. Umlaufvermögen	53.534,93	100.952,13	1.4. Jahresüberschuss	13.825,09	19.327,26
2.2. Forderungen u. sonst. Vermögensgegen.	0,00	0,00	2. Sonderposten	0,00	0,00
2.2.1. Öff.-rechtl. Ford. und Ford. aus Transfer	0,00	0,00	3. Rückstellungen	800,00	62.084,97
2.2.1.4. Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	3.4. Sonstige Rückstellungen	800,00	62.084,97
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00	4. Verbindlichkeiten	292,66	249,98
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	4.5. Verbindlichkeiten aus Lief. u. Leistungen	292,66	249,98
2.4. Liquide Mittel	53.534,93	100.952,13	5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00			
Bilanzsumme	170.137,11	217.554,31	Bilanzsumme	170.137,11	217.554,31

2. Bestätigungsvermerk

Das RPA hat den Jahresabschluss des BTV geprüft und am 4. Juni 2018 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt (§ 101 Abs. 4 und Abs. 8 GO NRW).

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung des BTV über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 ist gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Oberbergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 18. Juli 2018 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren ist abgeschlossen.

Nach § 18 Abs. 1 GkG NRW ist eine öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses nicht erforderlich.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei Zustandekommen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem BTV vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 19. Juli 2018

gez. R. Halding - Hoppenheit
Verbandsvorsteher

416. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Region Aachen

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Region Aachen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) hat die Zweckverbandsversammlung mit Beschluss vom 1. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan 2018 mit
dem Gesamtbetrag der Erträge auf 2.939.597 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 2.939.597 €

im Finanzplan 2018 mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 2.939.597 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 2.939.597 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf 0 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf 0 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Umlage nach § 12 (1) der Satzung wird auf 1.147.095 €

festgesetzt.

Einzelauflüsselung für das Haushaltsjahr 2018	Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2015*	Umlage nach Einwohnern
Stadt Aachen	242.650	223.385 €
Städteregion Aachen (ohne Stadt Aachen)	305.207	280.976 €
Kreis Düren	259.799	239.173 €
Kreis Euskirchen	188.637	173.661 €
Kreis Heinsberg	249.727	229.900 €
Summe	1.246.020	1.147.095 €

*die definitive Aufteilung wird nach Bekanntgabe der Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2017 angepasst

§ 7

entfällt

§ 8

entfällt

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung Köln als Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 4. Dezember 2017 angezeigt worden.

Aachen, den 1. Dezember 2017

gez. Stephan P u s c h
Der Verbandsvorsteher

417. Satzungsänderung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg

3. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Vorschrift zur Festsetzung von Höchsttarifen für MobilPass-Tickets und zur Ausreichung der Fördermittel des Landes NRW für Sozialtickets vom 28. September 2012

vom 18. Juli 2018

Die Verbandsversammlung hat aufgrund der §§ 7 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in ihrer Sitzung am 29. Juni 2018 folgende 3. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Vorschrift zur Festsetzung von Höchsttarifen für MobilPass-Tickets und zur Ausreichung der Fördermittel des Landes NRW für Sozialtickets vom 28. September 2012 beschlossen:

§ 1

Änderung der Allgemeinen Vorschrift zur Festsetzung von Höchsttarifen für MobilPass-Tickets und zur Ausreichung der Fördermittel des Landes NRW für Sozialtickets

- (1) In Ziffer 2 – Begriffsbestimmungen – Buchstabe c), d) und e) wird jeweils die Angabe „(Stand 1. Januar 2018)“ durch die Angabe „in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.
- (2) In Ziffer 5 – Berechnung und Ausreichung der Zuwendungen – wird in Ziffer 5.1 S. 3 die Angabe „zum 31. August“ durch die Angabe „zum 31. Oktober“ sowie die Angabe „28. Februar des Folgejahres“ durch die Angabe „30. Juni des Folgejahres“ ersetzt.
- (3) In Ziffer 5 – Berechnung und Ausreichung der Zuwendungen – wird in Ziffer 5.1 Satz 4 folgender Halbsatz am Ende ergänzt: „..., es sei denn, in dem Förderjahr findet eine durch die Verbundgesellschaft beauftragte Verkehrserhebung statt, bei der Daten zur Nutzung des MobilPass-Tarifs erhoben werden.“
- (4) In Ziffer 5 – Berechnung und Ausreichung der Zuwendungen – wird in Ziffer 5.1 hinter Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt: „In diesem Fall erfolgt die Ermittlung der endgültigen Ausgleichszahlungen bis zum 31. August des übernächsten Jahres.“
- (5) In Ziffer 5 – Berechnung und Ausreichung der Zuwendungen – wird in Ziffer 5.1 der bisherige Satz 5 zu Satz 6 mit folgendem Wortlaut: „Auf der Grundlage der ermittelten endgültigen Ausgleichszahlungen erfolgt eine Korrektur der Vorauszahlungen“.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Verbandsvorsteher bestätigt gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 7 Abs. 4 und 5 GO NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 und § 9 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW), dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 29. Juni 2018 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 8 Absatz 4 GkG NRW i. V. m. § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 18. Juli 2018

gez. S c h u s t e r
Der Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2018, S. 280

418. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels h i e r : K r e i s t a d t B e r g h e i m

Bei der Kreisstadt Bergheim ist nachstehend beschriebenes Dienstsiegel zwischen dem 17./18. Juli 2018 verwendet worden.

Dienstsiegel in kreisrunder Form, Durchmesser 33 mm, Überschrift: Gemeinschaftsgrundschule der Kreisstadt Bergheim in Quadrath-Ichendorf; mittig befindet sich das Wappen der Kreisstadt Bergheim; unterhalb des Wappens befindet sich der Schriftzug: Gudrun Pausewang Schule.

Das vorstehend beschriebene Dienstsiegel wird für ungültig erklärt. Hinweise, die zur Auffindung des Siegels führen können sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung werden an den Bürgermeister der Kreisstadt Bergheim, Fb. 5.3 – Schule und Weiterbildung, Bethleheimer Straße 9–11, 50126 Bergheim, Telefon 02271/89-553 erbeten.

Bergheim, den 23. Juli 2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. C r e m e r

ABl. Reg. K 2018, S. 280

**419. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3220518371 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 18. Juli 2018

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 281

**420. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3070538826, 3070228493.

Aachen, den 17. Juli 2018

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 281

E Sonstiges

**421. Liquidation
h i e r : Big Band Session**

Der Verein “Big Band Session” (VR 2113, AG Düren) mit dem Sitz in Düren ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2018, S. 281

**422. Liquidation
h i e r : Förderverein der
Ganztagshauptschule Kogelshäuserstraße e. V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 50747 eingetragene „Förderverein der Ganztagshauptschule Kogelshäuserstraße e. V.“ mit Sitz in Stolberg ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Anschrift des Liquidationsvereins: c/o Herrn Rodolphe Hans Klein, 52223 Stolberg, Walther-Dobbelmann-Straße 141.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 281

NRW UMWELTSCHUTZ

Das
Grüne
Telefon:

**02 21/
1 47 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.